

**Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
über die Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung für ein Vor-
haben der Fa. Mars Confectionery Supply GmbH in Viersen**

Die Firma Mars Confectionery Supply GmbH, Industriering 17, 41751 Viersen, hat mit Datum vom 17.03.2021 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 60 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit §§ 3 bis 6 Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) sowie § 3 Abs. 1 Nr. 3 Wasserschutzgebietsverordnung Dülken/Boisheim für die Errichtung und den Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage (Erneuerung einer vorhandenen Abwasserbehandlungsanlage) am Betriebsstandort Industriering 17, 41751 Viersen gestellt.

Geplant ist die Erneuerung der seit Jahrzehnten am Betriebsstandort vorhandenen Abwasserbehandlungsanlage. Die bisherige Anlage soll vollständig zurückgebaut werden. Die neue Abwasserbehandlungsanlage wird in einem baurechtlich genehmigten, geschlossenen Gebäude errichtet werden. Zur Überbrückung des Zeitraums, in welchem die vorhandene ortsfeste Abwasserbehandlungsanlage aufgrund der Erneuerung nicht betrieben werden kann, soll eine temporäre Abwasserbehandlungsanlage errichtet und betrieben werden, hierfür erfolgt ein gesondertes Genehmigungsverfahren.

Für die vorhandene Abwasserbehandlungsanlage wurde bislang keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) oder UVP-Vorprüfung durchgeführt.

Gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG besteht, wenn ein Vorhaben geändert wird, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, für das Änderungsvorhaben UVP-Pflicht, wenn das geänderte Vorhaben einen in Anlage 1 angegebenen Prüfwert für die Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet und eine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Das Vorhaben ist unter Nr. 13.1.3 der Anlage 1 „Liste UVP-pflichtige Vorhaben“ des UVPG zu fassen: Errichtung und Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage, die ausgelegt ist für organisch belastetes Abwasser von 120 kg/d bis weniger als 600 kg/d biochemischen Sauerstoffbedarfs in fünf Tagen (roh) oder anorganisch belastetes Abwasser von 10 m³ bis weniger als 900 m³ Abwasser in zwei Stunden (ausgenommen Kühlwasser). Das Vorhaben erreicht den in Anlage 1 UVPG angegebenen Prüfwert für eine standortbezogene Vorprüfung.

Nach § 9 Abs. 4 UVPG gilt für die Vorprüfung bei Änderungsvorhaben § 7 entsprechend. Demnach wird die Vorprüfung als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 UVPG, Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt diese Prüfung, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, wird auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien geprüft, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Bewertung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 2 Absatz 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten sind. Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende Aspekte:

Merkmale des Vorhabens

Durch die Maßnahme soll die vorhandene Anlagentechnik dem Stand der Technik hinsichtlich der wasserrechtlichen, der immissionsschutzrechtlichen und der arbeitsschutzrechtlichen Anforderungen angepasst werden. Hierzu wird die vorhandene Anlage rückgebaut und durch eine vollständig eingebaute Anlage ersetzt.

Das aus der Produktion von Süßigkeiten anfallende Rohabwasser wird vor Einleitung in den öffentlichen Kanal in der Abwasserbehandlungsanlage gereinigt, dabei werden insbesondere satzungsrelevante Parameter, wie absetzbare und lipophile Stoffe, behandelt. Die zu behandelnde Abwassermenge liegt unverändert bei maximal 10 m³/h, 100 m³/d bzw. 36.500 m³/a. Die für die Abwasserbehandlung notwendigen wassergefährdenden Stoffe werden entsprechend der rechtlichen Anforderungen gelagert.

Weder in qualitativer noch quantitativer Hinsicht ergeben sich Änderungen bezüglich der anfallenden Abwässer und Abfälle.

Standort des Vorhabens

Der Betriebsstandort der Firma Mars Confectionery Supply GmbH, Industriering 17, 41751 Viersen befindet sich im Geltungsbereich eines rechtsverbindlichen Bebauungsplanes der Stadt Viersen, der das Gebiet als Industriegebiet einstuft.

Der Standort der Abwasserbehandlungsanlage befindet sich in der Wasserschutzzone III B des Wasserschutzgebietes Dülken/Boisheim.

Das Vorhaben berührt weder Landschafts- oder Naturschutzgebiete noch Überschwemmungs- oder Heilquellenschutzgebiete.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Belästigungen während der Bauphase und durch den Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage sind für die nächstgelegene Wohnbebauung nicht zu erwarten.

Mit einer Verunreinigung des Untergrundes oder des Grundwasserkörpers und einer daraus resultierenden Beeinträchtigung der Trinkwassergewinnung ist bei ordnungsgemäßer Errichtung und Betrieb der Anlage nicht zu rechnen.

Eine zusätzliche Flächenversiegelung findet nicht statt. Eingriffe in den Untergrund beschränken sich auf den bereits bebauten Betriebsbereich und führen bei ordnungsgemäßer Umsetzung nicht zu erheblichen negativen Umweltauswirkungen.

Das Vorhaben wird nach überschlägiger Prüfung weder auf die in der Umgebung des Betriebsgeländes befindlichen, gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteile noch auf die übrigen in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter erhebliche negative Umweltauswirkungen haben.

Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG stelle ich daher als Ergebnis der durchgeführten Vorprüfung fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Viersen, den 01.07.2021

Kreis Viersen
Der Landrat

Im Auftrag
gez.
Röder